

**Richtlinie über Standardentgelte und Standardbedingungen für die Weiterverwendung
von Dokumenten der Landeshauptstadt Innsbruck
(Beschluss des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12.6.2019)**

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinien sind – sofern sie nicht durch spezielle Vereinbarungen geändert werden - auf die Bereitstellung und Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen im Sinne des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes 2015 (TIWG 2015), LGBl. Nr. 79/2015, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 144/2018, anzuwenden.

1.1. Rechtliche Grundlagen, Ziel

- (1) Die Landeshauptstadt Innsbruck ist "öffentliche Stelle" nach § 4 Abs. 1 lit. b TIWG 2015.
- (2) Öffentliche Stellen können die Weiterverwendung ohne Bedingungen zulassen oder gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz Bedingungen für die Weiterverwendung festlegen.
- (3) Öffentliche Stellen haben nach § 8 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 TIWG 2015 Standardentgelte (und deren Berechnungsgrundlage) im Voraus festzulegen und möglichst auf der Homepage der öffentlichen Stelle darzustellen.
- (4) Sofern keine Standardentgelte festgelegt sind, sind die Faktoren bei der Berechnung von Entgelten im Voraus anzugeben (§ 8 Abs. 2 TIWG 2015).
- (5) Die Standardbedingungen sind durch Richtlinien im Voraus festzulegen (§ 9 Abs. 2 TIWG 2015) und möglichst auf der Internetseite der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen (§ 8 Abs. 1 TIWG 2015).
- (6) Durch die Erlassung dieser Richtlinie wird den gesetzlichen Verpflichtungen mit dem Ziel entsprochen, die Weiterverwendung von Dokumenten der öffentlichen Stelle Landeshauptstadt Innsbruck unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung zu erleichtern. Dadurch soll insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert werden.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen der Landeshauptstadt Innsbruck, sofern sie die Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden und im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt wurden, zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

2. Entgelte

- (1) Für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung können Entgelte eingehoben werden. Diese sind auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt. Davon ausgenommen sind nach § 7 Abs. 2 TIWG 2015 Einnahmen,
 - a) die für öffentliche Stellen erforderlich sind, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der öffentlichen Aufträge zu decken;

b) die im Ausnahmefall aufgrund von Rechtsvorschriften oder der allgemeinen Verwaltungspraxis einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der jeweiligen Dokumente decken müssen;

c) die von Bibliotheken, Museen und Archiven öffentlicher Stellen vorgeschrieben werden.

(2) In den Fällen nach § 7 Abs. 2 lit. a und b TIWG 2015 haben öffentliche Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Genehmigung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen gemäß § 7 Abs. 3 TIWG 2015 die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Bei der Berechnung sind die jeweils geltenden Buchführungsgrundsätze einzuhalten und nach Möglichkeit von der öffentlichen Stelle als Standardentgelte festzusetzen. Nach Möglichkeit hat die Bekanntgabe der Berechnungskriterien entsprechend § 7 Abs. 4 TIWG 2015 auf der Internetseite der öffentlichen Stelle zu erfolgen.

2.1. Standardentgelt

Das Standardentgelt wird getrennt nach Dokumenten festgelegt,

a) die ohne besonderen Aufwand, insbesondere durch Anbieten eines "self-service" (z.B. Internet-Download) bereitgestellt werden,

und

b) Dokumenten deren Bereitstellung mit einem Aufwand - etwa durch Erstellen oder Vervielfältigen unter Einrechnung einer angemessenen Gewinnspanne - verbunden ist. Die Festlegung erfolgt dabei unter Bedachtnahme auf die im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten entsprechend den geltenden Buchführungsgrundsätzen für jedes Dokument bzw. für jede Gruppe von vergleichbaren Dokumenten, die zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

3. Standardbedingungen

3.1. Bereitstellung von Dokumenten durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages

Das TIWG 2015 grenzt sich von Open Government Data (OGD) dadurch ab, dass - auch bei unentgeltlicher Weitergabe - nach § 12 Abs. 1 TIWG 2015 ein schriftlicher Lizenzvertrag abzuschließen ist, der festlegt, in welcher Art und Weise sowie zu welchem Zweck die Datensätze weiterverwendet werden dürfen. Diesem Vertrag liegen unbeschadet weiterer Anpassungen im Sinn des § 9 Abs. 2 TIWG 2015 folgende Standardbedingungen zu Grunde:

1. Die Stadt Innsbruck überträgt dem berechtigten Nutzer kein Eigentum an den bereitgestellten Dokumenten, sondern räumt ein nicht ausschließliches Recht der Nutzung dieser Dokumente ein.

2. Die Nutzung und Bearbeitung der Dokumente wird ausschließlich dem laut Nutzungsvertrag Berechtigten eingeräumt. Dieser ist verpflichtet, der Stadt Innsbruck Auskunft über Art, Umfang und Zweck der Nutzung der Dokumente zu erteilen. Der Nutzer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm gemachten Angaben seitens der Stadt Innsbruck elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

3. Die Weitergabe der Dokumente – oder Auszüge davon – an Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Als Weitergabe an Dritte zählen auch die Verwendung im Rahmen von Wettbewerben und Ausschreibungen, die Weitergabe als Bestandteil von Informationsapplikationen oder die Publikation der Daten und von Auszügen davon. Bei der mit Zustimmung der Stadt Innsbruck erfolgten Weitergabe an Dritte als Auftragnehmer zum Zwecke der Be- beziehungsweise Verarbeitung tragen der Nutzer der Stadt Innsbruck gegenüber die Verantwortung, dass diese Dritten die Dokumente ausschließlich im Rahmen ihres Auftrages und entsprechend dieser Nutzungsbedingungen verwenden und die Dokumente nach Auftrags erledigung unverzüglich löschen. Der Nutzer haftet der Stadt gegenüber für die missbräuchliche Verwendung der Dokumente durch seinen Auftragnehmer. Der Nutzer verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung an die Dritten zu überbinden und auf Verlangen der Stadt Innsbruck die Dritten, sowie das Ausmaß und den Zweck der Dokumentenweitergabe mitzuteilen.

4. Ein Verkauf der Dokumente oder von Auszügen ist im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen untersagt.

5. Die Dokumente unterliegen dem Urheberrecht. Bei jeder Reproduktion oder Publikation (unbeschadet der Notwendigkeit einer gesonderten Vereinbarung nach Punkt 3.) der Dokumente und daraus abgeleiteter Folgeprodukte in analogen oder elektronischen Medien ist an gut sichtbarer Stelle auf die Urheberrechte der Stadt Innsbruck hinzuweisen (z.B. © Stadt Innsbruck).

6. Der Nutzer hat durch Einsatz aller zumutbaren technischen Vorkehrungen Sorge zu tragen, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff auf die Dokumente haben. Außerdem hat der Nutzer die in seinem Bereich Zugriffsberechtigten nachweislich über die Nutzungsbedingungen in Kenntnis zu setzen und für deren Fehlverhalten einzustehen. Die Nutzung der Dokumente oder von Auszügen in Informationsnetzen muss so erfolgen, dass die Dokumente gegen unrechtmäßiges Herunterladen geschützt sind.

7. Die Stadt Innsbruck übernimmt keine Haftung für Mängel der Dokumente bzw. des Datenbestandes und daraus resultierender Mängelfolgeschäden. Für Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität, Verwertbarkeit und Genauigkeit übernimmt die Stadt Innsbruck keine Gewähr. Den Nutzer trifft eine Kontrollpflicht, insbesondere bei der Verwendung als Planungsgrundlage. Die Weiterverwendung der bereitgestellten Dokumente erfolgt auf eigene Gefahr. Gegenüber Ansprüchen von Dritten verpflichtet sich der Nutzer die Stadt Innsbruck schad- und klaglos zu halten. Sollte die Stadt Innsbruck auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen dennoch haften, wird die Haftung auf den Betrag von € 10.000 beschränkt.

8. Der Nutzer darf Kopien der Dokumente (und von Auszügen davon) nur im unbedingt notwendigen Umfang für Zwecke der Datensicherung und Nutzung im Rahmen des betreffenden Nutzungsvertrages gemäß den Standardnutzungsbedingungen erstellen.

9. Bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen durch den Nutzer erlischt die Berechtigung zur Nutzung der Dokumente mit sofortiger Wirkung. Bei vertragswidriger Nutzung der

Dokumente durch den Nutzer bzw. durch den Dritten gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes als vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche der Stadt Innsbruck bei Vorliegen des Verschuldens des Nutzers bzw. der Dritten bleibt hiervon unberührt.

10. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht.

3.2. Bereitstellung von Dokumenten ohne schriftlichen Vertrag

Wird über die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen insbesondere, weil das Entgelt ohne weiteres entrichtet wird (§ 12 Abs. 2 TIWG 2015), so gelten die Standardbedingungen nach Pkt. 3 sinngemäß als Lizenz (Regelung Stadt als Allgemeine Geschäftsbedingungen), unter denen die Dokumente zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 13.06.2019 in Kraft.